

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
SO-2018-322936/3-SZS

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schulz

ist Integrationsstelle
Oberösterreich

**Richtlinien
zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in Oö.
Gemeinden**

Stand: 01. Oktober 2018

**Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at**



I. Voraussetzungen zur Antragstellung

1. Förderungszweck

Die durch Migration entstandene Gesellschaft ist zugleich auch eine vielfältige Gesellschaft geworden. Dem oberösterreichischen Verständnis von Integration entsprechend (siehe dazu: Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung, 2018) nimmt Integration die gesamte Bevölkerung, das heißt jede Einzelne und jeden Einzelnen mitsamt ihrer oder seiner vielfältigen Interessen, Fähigkeiten und Hintergründe, in den Blick.

Integration ist ein wechselseitiger Prozess mit unterschiedlichen Anforderungen und muss daher ganzheitlich gedacht werden. Ganzheitlichkeit in der Integrationsarbeit bedeutet, der gesellschaftlich gegebenen Vielfalt dadurch Rechnung zu tragen, dass die Integrationsarbeit auf verschiedenen Ebenen stattfindet, sie die Heterogenität der Zielgruppen und ihrer Bedürfnisse im Blick hat und Raum lässt für die Individualität der oder des Einzelnen, jedoch auch von Seiten der Zugewanderten eine ungleich höhere Anstrengung voraussetzt. Ganzheitlichkeit in der Integrationsarbeit bedeutet darüber hinaus auch, dass Integration ganz klar als Querschnittsmaterie verstanden wird, welche die unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereiche betrifft und die Selbsterhaltungsfähigkeit und die Akzeptanz der Werte durch die Zugewanderten erwartet. Einer der prägendsten Faktoren der Lebenswelt ist die Institution Gemeinde. Um die Gemeinden in Oberösterreich bei der Gestaltung der Lebenswelt ihrer Bürger zu unterstützen, ist es notwendig, diese auch finanziell in der Integrationsarbeit direkt und indirekt zu unterstützen.

Es ist wichtig, bedarfsorientierte Angebote zu schaffen, damit der Zugang zu den Regelsystemen für alle Bürgerinnen und Bürger gesichert ist und die gesamtgesellschaftliche Teilhabe aller gefördert wird. Dies dient einerseits dazu, die Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und andererseits der Verhinderung von problematischen Milieus.

2. Zielsetzung und Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien wurden zur Förderung der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen in den oö. Gemeinden erstellt. Grundlagen stellen die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, das Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich und das Strategiepapier „Einbindung der Gemeinden im Integrationsbereich“ der Integrationsstelle Oberösterreich dar.

3. Geförderte Maßnahmen

Das Land Oberösterreich fördert folgende Integrationsmaßnahmen in oö. Gemeinden:

1. bestehende Angebote unterschiedlicher Anbieter für und in oö. Gemeinden
2. Maßnahmen, welche aus Gemeindebegleitungsprozessen abgeleitet werden
3. Bildungsangebote für Gemeindebedienstete bzw. Gemeindepolitiker/innen

Ob oben erwähnte Maßnahmen bzw. Angebote den in Punkt 2 erwähnten Grundlagen entsprechen, wird von der Förderstelle geprüft und festgestellt.

4. Förderungswerber

Förderungswerber sind juristische Personen wie beispielsweise:

- öffentliche Stellen, insbesondere die öö. Gemeinden,
- Einrichtungen ohne Erwerbscharakter sowie
- Institutionen (z.B. Vereine, kulturelle und soziale Einrichtungen, Bildungsinstitutionen, etc.), welche Integrationsmaßnahmen für oder in öö. Gemeinden anbieten.

Ausgeschlossen sind Einzelpersonen, gewinnorientierte Unternehmen und politische Parteien.

5. Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten, die dem Förderwerber unmittelbar und nachweislich aufgrund der jeweiligen Integrationsmaßnahme in einer öö. Gemeinde entstehen.

Nicht förderbar sind:

- Geschenke
- Zinsen, Bankspesen, Finanzierungskosten

6. Förderhöhe

Bezüglich der Förderhöhe wird in Anlehnung an Punkt 3 dieser Richtlinie (Geförderte Maßnahmen) folgendes bestimmt:

1. bestehende Angebote:

Die Förderhöhe wird von der Förderstelle festgestellt und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf in der betreffenden Gemeinde. Ein Förderverhältnis von 60:40 Land – Gemeinde ist vorgesehen. Kann dieses Förderverhältnis nicht angewendet werden, so wird von der Förderstelle nachvollziehbar ein anderes Verhältnis festgestellt und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde angewendet.

2. Maßnahmen aus Gemeindebegleitungsprozessen:

Die Förderhöhe wird von der Förderstelle festgestellt und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf in der betreffenden Gemeinde. Ein Förderverhältnis von 40:60 Land OÖ – Gemeinde ist vorgesehen. Kann dieses Förderverhältnis nicht angewendet werden, so wird von der Förderstelle nachvollziehbar ein anderes Verhältnis festgestellt und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde angewendet.

3. Bildungsangebote für Gemeindebedienstete bzw. Gemeindepolitiker/innen

Bildungsangebote von z.B. Oö. Gemeindebund oder dem Oö. Städtebund, welche der Wissens- und Fertigkeitenvermittlung im Integrationsbereich dienen, werden gänzlich vom Land Oberösterreich gefördert. Ob die Bildungsangebote den Themenbereich Integration betreffen, wird von der Förderstelle festgestellt.

II. Antragsabwicklung

1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in öö. Gemeinden sind an das

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Integrationsstelle Oberösterreich
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

über das Postfach so.post@ooe.gv.at zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragsstellung notwendigen Formulare angefordert werden.

Die Anträge müssen vor Beginn der Integrationsmaßnahme in einer öö. Gemeinde in der zuständigen Förderstelle eingelangt sein.

2. Leistungsnachweis und Abrechnung

Spätestens drei Monate nach Ende der Integrationsmaßnahme in einer öö. Gemeinde ist der Verwendungsnachweis mittels Bericht, Beschreibung der erreichten Wirkung und einer satzungsmäßig unterschriebenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erbringen (das Formular für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird von der Förderstelle zur Verfügung gestellt).

Das Land Oberösterreich kann und wird zudem bei Bedarf Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege nehmen.

3. Hinweis

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in öö. Gemeinden werden nach den gültigen Förderstandards der Abteilung Soziales, dem Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich, und auf Basis des Strategiepapiers „Einbindung der Gemeinden im Integrationsbereich“ der Integrationsstelle Oberösterreich beurteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Förderwerber ist anzuführen, dass die jeweiligen Integrationsmaßnahmen in öö. Gemeinden mit Unterstützung des Landes Oberösterreich finanziert werden.

4. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten mit 01.12.2018 in Kraft.

Rechtsgrundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Rudolf Anschober
Landesrat